

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Gesetzesänderung hat zwei Schwerpunkte. Zum einen ergeben sich als Folge der Änderungen des Telekommunikationsgesetzes sowie des Bundesverfassungsschutzgesetzes durch Artikel 1 und 13 des Gesetzes vom 30. März 2021 zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 (BGBl. I S. 448) und der Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), Artikel 5 des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vom 05. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) notwendige Änderungen des Landesverfassungsschutzgesetzes, die insbesondere der Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Voraussetzungen der Erteilung von Auskünften über Bestandsdaten im manuellen Verfahren dienen. Zum anderen werden Anpassungen im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz an das geänderte Bundesrecht vorgenommen.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 27. Mai 2020 (Az.: 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13 - Bestandsdatenauskunft II) hat das Bundesverfassungsgericht bestimmte Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und Bundesverfassungsschutzgesetzes zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Erteilung einer Auskunft über Bestandsdaten grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung eine Übergangsfrist zur Anpassung der Gesetze bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt. Auf Grund dessen sind auch die für verfassungswidrig erklärten Normen des Telekommunikationsgesetzes und des Bundesverfassungsschutzgesetzes

bis Ende 2021 an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst worden. Zwar werden die auf den für verfassungswidrig erklärten Bundesregelungen basierenden Regelungen des Landesverfassungsschutzgesetzes von der Rechtskraft der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht unmittelbar erfasst. Sofern sie aber, wie im vorliegenden Fall, mit den für verfassungswidrig erklärten Normen des Bundesrechts inhaltlich identisch sind, sollten sie nach dem Rechtsgedanken des § 31 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes ebenfalls zeitnah angepasst werden.

Eine weitere Änderung betrifft das sogenannte Marktortprinzip, das in den novellierten Regelungen des Telekommunikations- sowie des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes und des Bundesverfassungsschutzgesetzes verankert wurde. Mit den Änderungen im Landesverfassungsschutzgesetz wird der Anwendungsbereich der einzelnen Auskünfte in Bezug auf ausländische Unternehmen klargestellt.

Die Änderungen im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz sind erforderlich, um sprachliche Anpassungen unter anderem aus Anlass der Neuregelung im Personenstandsgesetz umzusetzen. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass am 17. Juni 2021 die organisatorische Zuständigkeit für das Stasi-Unterlagen-Archiv vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf das Bundesarchiv übergegangen ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Von der Berechnung des Erfüllungsaufwands konnte abgesehen werden.

F. Nachhaltigkeitscheck

Von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung konnte nach Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen abgesehen werden.

G. Kosten für Private

Zusätzliche Kosten für die Privatwirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger entstehen nicht.

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Landes- sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Vom

Artikel 1

Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Das Landesverfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (GBl. 2006, S. 1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) „Zur Auskunft nach Absatz 1 bis 3 sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder
2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.“

b) In Absatz 8 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz“ die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden 5 bis 9.

2. § 5c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikations-

dienste, Telemediendienste oder beides erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach § 3 Nummer 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes sowie nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes erhobenen Daten verlangt werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftersuchen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 veranlassen, sind aktenkundig zu machen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Auskunft nach Absatz 1 und 3 sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder
2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.“

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 5b Abs. 4 und 5“ durch die Wörter „§ 5b Absatz 5 und 6“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 5b Absatz“ die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
5. In § 16c Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5b Absatz“ die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 159), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ durch die Wörter „bei dem Bundesarchiv“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ durch die Wörter „an das Bundesarchiv“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2a, 9 und 18 wird jeweils das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.
3. In § 16 Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „Namens,“ die Wörter „des Vornamens, des Geschlechtseintrages,“ eingefügt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Änderungen des Namens,“ die Wörter „des Vornamens, des Geschlechtseintrages,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Änderungen des Namens,“ die Wörter „des Vornamens, des Geschlechtseintrages,“ eingefügt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und 19“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 19 und Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt und nach dem Wort „Daten“ die Wörter „der betroffenen Person und der mitbetroffenen Person“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und 19“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 19 und Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
6. In § 30 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Änderungen des Namens,“ die Wörter „des Vornamens, des Geschlechtseintrages,“ eingefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Die Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich. Das Gericht hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 (Bestandsdatenauskunft II) unter anderem die Regelung zur manuellen Bestandsdatenauskunft im Telekommunikationsgesetz und in mehreren Fachgesetzen des Bundes, unter anderem dem Bundesverfassungsschutzgesetz, für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften blieben nach Maßgabe der Gründe der Entscheidung längstens bis zum 31. Dezember 2021 anwendbar.

Die bundesrechtlichen Vorschriften wurden demzufolge in verschiedenen Gesetzen, zuletzt mit der Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes, die am 01. Dezember 2021 in Kraft getreten ist, an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

Für die landesrechtlichen Vorschriften gilt, dass sie zwar von der Rechtskraft der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht unmittelbar erfasst werden. Sofern sie aber – wie im vorliegenden Fall – mit den für verfassungswidrig erklärten Normen des Bundesrechts inhaltlich identisch sind, sollten sie nach dem Rechtsgedanken des § 31 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes ebenfalls zeitnah angepasst werden.

Die manuelle Bestandsdatenauskunft ermöglicht es den Sicherheitsbehörden, so auch dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, von Telekommunikationsunternehmen Auskunft insbesondere über den Anschlussinhaber eines Telefonanschlusses oder einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse zu erlangen. Mitgeteilt werden personenbezogene Daten der Kunden, die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen stehen (sogenannte Bestandsdaten). Nicht mitgeteilt werden dagegen Daten, die sich auf die Nutzung von Telekommunikationsdiensten (sogenannte Verkehrsdaten) oder den Inhalt von Kommunikationsvorgängen beziehen.

Die Regelung zur manuellen Bestandsdatenauskunft hat in ihrer alten Fassung gegen die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i.V.m.

Artikel 1 Absatz 1 GG) sowie auf Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 Grundgesetz) verstoßen, denn nach Auffassung des Gerichts begrenzte die Norm die Verwendungszwecke der Daten nicht in ausreichender Form, da sie keine tatbestandliche Eingriffsschwelle und keinen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz vorgesehen habe.

Basierend auf dem vom Bundesverfassungsgericht in der Bestandsdatenauskunft I-Entscheidung vom 24. Januar 2012 entwickelten Doppeltürmodell, das für die Übermittlung von Daten korrespondierende Übermittlungs- und Abrufvorschriften in den jeweiligen Fachgesetzen vorsieht, regelt das Landesverfassungsschutzgesetz die Voraussetzungen für ein Auskunftersuchen durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Rahmen der manuellen Bestandsdatenauskunft in § 5c des Landesverfassungsschutzgesetzes. Im Anschluss an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist daher klarstellend der auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Eingriffsanlass als tatbestandliche Befugnisvoraussetzung aufzunehmen. Die Änderung entspricht dem Wortlaut der geänderten Abrufregelung in § 8d des Bundesverfassungsschutzgesetzes, die seit dem 01. Dezember 2021 in Kraft ist und sowohl Verweise auf das Telekommunikationsgesetz als auch das neue Telekommunikation-Telemedien- Datenschutz-Gesetz beinhaltet. Zudem wurde die Abfragebefugnis nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um eine Dokumentationspflicht ergänzt.

Eine weitere Änderung betrifft das sog. Marktortprinzip, das bisher schon Anwendung fand und nunmehr in den Regelungen des § 1 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes, des § 1 Absatz 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes und der §§ 8a Absatz 4 und 8d Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes explizit verankert wurde. Mit den Änderungen im Landesverfassungsschutzgesetz wird im Einklang mit den geänderten Bundesregelungen der Anwendungsbereich der einzelnen Auskünfte in Bezug auf ausländische Unternehmen klargestellt.

Darüber hinaus werden Anpassungen im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz an das novellierte Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes vorgenommen sowie der Änderung der organisatorischen Zuständigkeit für die Stasi-Unterlagen Rechnung getragen.

2. Inhalt

Das Gesetz enthält folgende Regelungen:

- Anpassung an das novellierte Telekommunikationsgesetz und Bundesverfassungsschutzgesetz im Hinblick auf den auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützten Eingriffsanlass sowie die Dokumentationspflicht
- Anpassung der Verweise im Hinblick auf das geänderte Telekommunikationsgesetz sowie das neue Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz
- Verankerung des Marktortprinzips
- Anpassungen im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz an das novellierte Sicherheitsüberprüfungsgesetz

In der Vorschrift zur manuellen Bestandsdatenabfrage in § 5c des Landesverfassungsschutzgesetzes waren bislang die Vorgaben nicht umgesetzt, die sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 für eine Informationsübermittlung von privaten Telekommunikationsanbietern an Nachrichtendienste ergeben. Die neue Regelung lehnt sich an die Neufassung des § 8d des Bundesverfassungsschutzgesetzes in der Fassung vom 01. Dezember 2021 an. Damit soll auch ein Gleichklang zu der Regelung auf Bundesebene erreicht werden.

Die Änderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes machen redaktionelle Anpassungen im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz erforderlich. Damit werden in erster Linie sprachliche Anpassungen u.a. aus Anlass der Neuregelung im Personenstandsgesetz umgesetzt sowie der Änderung der organisatorischen Zuständigkeit für das Stasi-Unterlagen-Archiv Rechnung getragen.

3. Alternativen

Keine, da die wesentlichen Änderungen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des neu gefassten Telekommunikations-, Bundesverfassungsschutz-, Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz- und Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erforderlich sind.

4. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Keine.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine, weil es sich bezüglich der Anpassungen zur Bestandsdatenauskunft lediglich um klarstellende Änderungen handelt, die keine finanziellen Auswirkungen entfalten. Auch von den Anpassungen im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

6. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand muss nicht berechnet werden, da etwaige Kosten bei der Erfüllung originärer Aufgaben entstehen und nicht fiskalischer Natur sind oder aus Gründen der Informationspflicht entstehen.

7. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks nach Nummer 4.4 der VwV Regelungen

Durch die Gesetzesänderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten. Von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung konnte daher nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen abgesehen werden.

8. Kosten für die Privatwirtschaft

Für die Privatwirtschaft entstehen keine weitergehenden Kosten, da keine neuen Auskunftstatbestände geschaffen werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5b – Auskunftsersuchen bei Kreditinstituten, Luftfahrtunternehmen und Post-, Telekommunikations- und Telemediendienstleistern)

Zu Buchstabe a (§ 5b Absatz 4)

Der neue § 5b Absatz 4 stellt den Anwendungsbereich der einzelnen Auskunftsverlangen in Bezug auf ausländische Unternehmen klar. So galt bisher schon das sogenannte Marktortprinzip, das Dienstanbieter zur Einhaltung der Rechtsstandards im Zielland der angebotenen Dienstleistung verpflichtet. Nach diesem Prinzip beschränkte sich bereits die geltende Auskunftsregelung nicht auf Unternehmen mit Sitz im Inland, da auch die inländische Leistungserbringung die deutsche Jurisdiktion

über den Sachverhalt begründet. Verpflichtet, dem jeweiligen Auskunftersuchen nachzukommen, sind demnach alle Unternehmen oder Personen, die Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsanlagen in Deutschland betreiben - unabhängig vom Unternehmenssitz. Die gleiche Verpflichtung trifft Kreditinstitute, Luftfahrtunternehmen, Postdienstleister und die übrigen in § 5b Abs. 1 und Abs. 2 LVSG genannten Unternehmen, die ihre Leistungen in Deutschland erbringen.

Der Bundesgesetzgeber hat das Marktortprinzip an verschiedenen Stellen explizit verankert, so unter anderen im neuen § 1 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes und im neuen § 1 Absatz 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes sowie in den neuen §§ 8a Absatz 4 und 8d Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Neben der Klarstellung des Anwendungsbereichs der einzelnen Auskunftsverlangen wird mit der Neuregelung im Landesverfassungsschutzgesetz im Einklang mit den novellierten Bundesregelungen bezweckt, den ausländischen Unternehmen im Kundenverhältnis eine eindeutige Legitimationsgrundlage für ihre Kooperation mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg zu geben.

Zu Buchstabe b (§ 5b Absatz 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (§ 5b Absätze 5 bis 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (§ 5c - Auskunftersuchen zu Bestandsdaten bei Telekommunikations- und Telemediendienstleistern und zu Kontostammdaten)

Zu Buchstabe a (§ 5c Absatz 1)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27. Mai 2020 festgestellt, dass für die manuelle Bestandsdatenabfrage bei Telekommunikations- und Telemediendienstleistern durch die Nachrichtendienste ein auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützter Eingriffsanlass tatbestandliche Befugnisvoraussetzung sein muss, um Datensammlungen „ins Blaue“ hinein zu unterbinden. Die Auskunft muss auch im

Einzelfall zumindest zur Aufklärung einer bestimmten beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung selbst erforderlich sein. Damit ist ein konkretes Risiko gemeint, das zur (Früh-)Erkennung konkreter Gefahren erforscht wird. Der Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes dient dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter sowie der Frühaufklärung bestimmter Risikophänomene. Der neu eingefügte Verweis auf § 3 Absatz 2 sowie die Konkretisierung des jeweiligen Eingriffsanlasses tragen damit den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützten Eingriffsanlass Rechnung.

Auf Grund der Änderung der Rechtsgrundlagen des Telekommunikationsgesetzes und des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes werden die Verweise auf Vorschriften der bisherigen Telekommunikations- und Telemediengesetze angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 5c Absatz 4)

Es wird klargestellt, dass die Rechtsgrundlage für das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die tatsächlichen Anhaltspunkte, die selbiges veranlassen, aktenkundig zu machen sind.

Zu Buchstabe c (§ 5c Absatz 5)

Es handelt sich um die gleiche Änderung wie zu Nummer 1 ausgeführt.

Zu Buchstabe d (§ 5c Absätze 6 bis 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 3 (§ 6 - Besondere nachrichtendienstliche Mittel)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 4 (§ 16 – Parlamentarisches Kontrollgremium – Kontrollrahmen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 5 (§ 16c – Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12 - Maßnahmen bei einzelnen Überprüfungsarten, Überprüfungszeitraum)

Zu Buchstaben a und b (§ 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4 Satz 4)

Mit der Anpassung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass am 17. Juni 2021 die organisatorische Zuständigkeit für das Stasi-Unterlagen-Archiv vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf das Bundesarchiv übergegangen ist. Die Abfragemöglichkeit für öffentliche Stellen bleibt unabhängig davon bestehen, da das bislang geltende Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) auf Grund einer Verweisung im Bundesarchivgesetz weiterhin die rechtliche Basis des Aktenzugangs ist (vgl. § 3b des Bundesarchivgesetzes).

Zu Nummer 2 (§ 13 - Sicherheitserklärung)

Bei der Änderung des Begriffs „Geschlechts“ zu „Geschlechtseintrag“ handelt es sich um eine sprachliche Anpassung u.a. aus Anlass der Neuregelung in § 45b des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist. Danach wird betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnet, den Geburtseintrag im Falle einer ärztlich festgestellten Variante der Geschlechtsentwicklung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern. Mit der Erklärung wird die Änderung des Eintrags (des Geschlechts) bewirkt. Dieser Eintrag beziehungsweise die Änderung des Eintrags ist für jedes Geschlecht eindeutig verifizierbar.

Zu Nummer 3 (§ 16 - Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle)

Es handelt sich bei den Änderungen um eine Anpassung u.a. aus Anlass der Neuregelung in § 45b des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S.

2639) geändert worden ist. Danach wird betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnet, den Geburtseintrag im Falle einer ärztlich festgestellten Variante der Geschlechtsentwicklung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern. Parallel dazu kann auch der Vorname angepasst werden. Mit der Aufnahme einer Nachberichtspflicht und Speicherbefugnis für die Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrages wird diese Entwicklung im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz nachvollzogen.

Zu Nummer 4 (§ 19 - Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte)

Zu Buchstaben a und b (§ 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 3)

Es handelt sich um die gleiche Anpassung wie zu Nummer 3 ausgeführt.

Zu Nummer 5 (§ 21 - Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten in Dateien)

Zu Buchstaben a und b (§ 21 Absatz 1, Absatz 2)

In beiden Absätzen wird durch die Benennung der einschlägigen Normen konkretisierend dargestellt, welche personenbezogenen Daten seitens der zuständigen Stelle sowie der mitwirkenden Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Dateien gespeichert, verändert und genutzt werden dürfen. Die Ergänzung in beiden Absätzen dient der Klarstellung, dass die Speicherbefugnis alle in § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 sowie Nummer 19 genannten Daten unabhängig von der Rechtsgrundlage der Erhebung umfasst. So enthält § 13 Absatz 1 Nummer 5 eine zeitliche Begrenzung der anzugebenden Wohnsitze, die jedoch die Befugnis zur Speicherung weiterer, rechtmäßig erhobener Wohnsitzdaten (vgl. § 13 Absatz 4 Nummer 1) unberührt lässt. In Absatz 1 wird ferner die Speicherbefugnis der zuständigen Stelle um Daten der mitbetroffenen Person erweitert. Die Speicherung ist notwendig, um Daten aus elektronisch eingehenden Sicherheitserklärungen für die Nutzung durch die mitwirkende Behörde weiterverarbeiten zu können.

Bei der Einfügung in § 21 Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um eine Präzisierung der Verweisung.

Zu Nummer 6 (§ 30 - Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse)

Es handelt sich um die gleiche Anpassung wie zu Nummer 3 ausgeführt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung in Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.